

Dr. Isabella Mehlin

Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland

Rund 75% der weltweiten Weinerzeugung im Umfang von etwa 260 Mill. Hektolitern (hl) je Jahr stammen aus Europa (etwa 200 Mill. hl je Jahr), davon werden etwa 9 Mill. hl bzw. 5% in Deutschland erzeugt, was in etwa 4% der Weltproduktion entspricht.

Amtliche Statistiken zum Themenkomplex Weinbau befassen sich einerseits mit der Struktur der Weinbaubetriebe, den Anbauflächen und der Vermarktung, andererseits mit Erntemengen, Rebsorten und Ertragsklassen. Neben Primärerhebungen wird als Datenquelle insbesondere die zentrale Weinbaukartei herangezogen, deren Errichtung 1986 vom EG-Ministerrat beschlossen worden ist und die seit 1992 als sekundärstatistische Datenquelle für die Agrarstatistik genutzt wird. Vorteile dieser Verwaltungsdatennutzung sind neben der guten Verfügbarkeit der Daten auch die Verringerung des Aufwands in den statistischen Ämtern und die Entlastung der Berichtspflichtigen.

Vorbemerkung

Der Anbau von Keltertrauben zur Erzeugung von Wein hat in Deutschland eine fast 2000 Jahre währende Tradition. Weinanbau wird in sechs der alten Bundesländer und vier der neuen Bundesländer in insgesamt 13 Anbaugebieten¹⁾ betrieben (siehe Schaubild 1). Dabei wird infolge der Ansprüche von Keltertrauben an das Klima in den nördlichen Bundesländern kein Wein angebaut. Während am Rhein die letzten Weinberge kurz vor Bonn auf der Höhe des 51. Breitengrades enden, beginnen sie an der Elbe erst bei dieser geographischen Breite. „Saale-Unstrut“ und

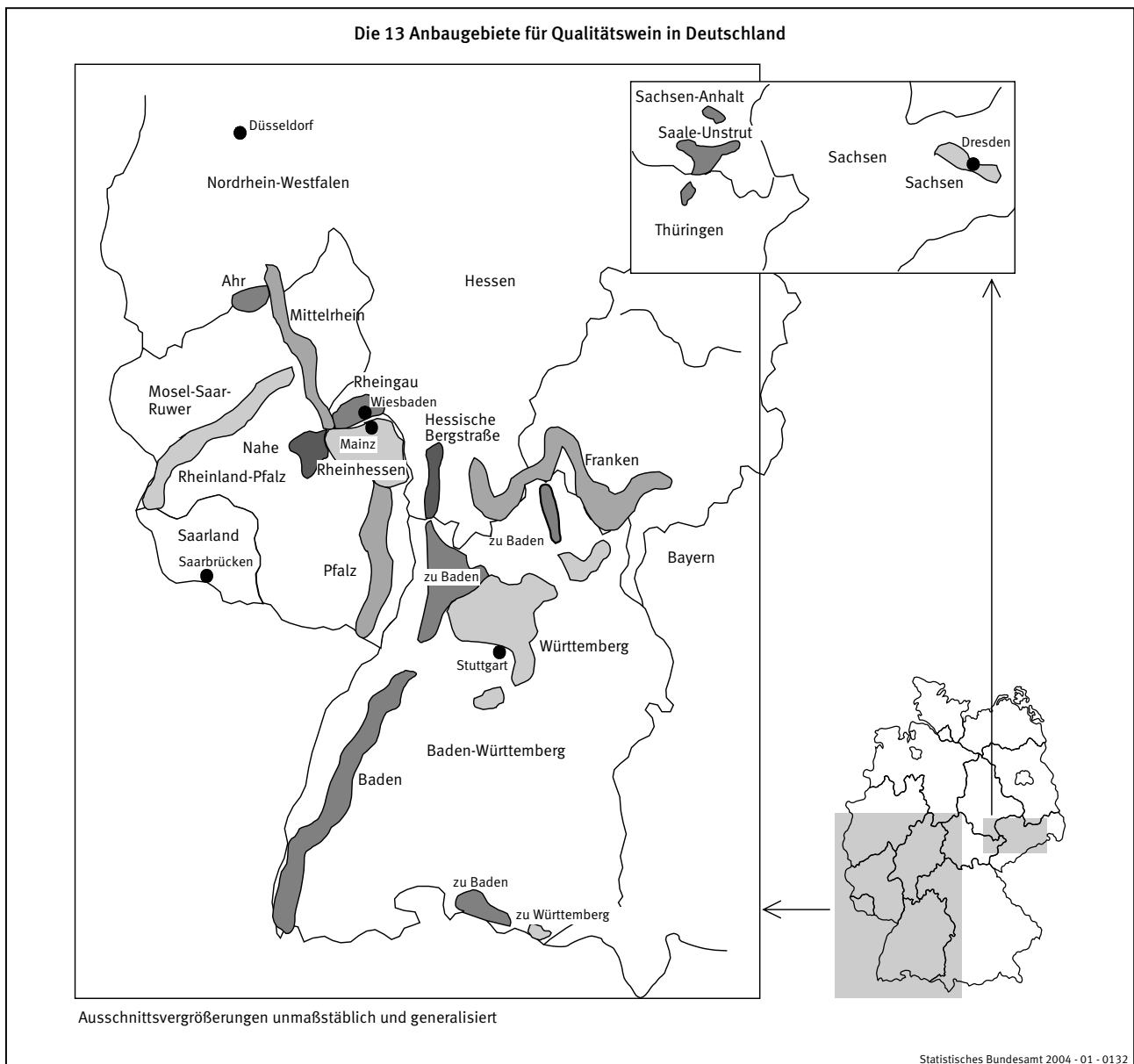
„Sachsen“ sind damit die nördlichsten Weinanbaugebiete Deutschlands. Die Größe der bestockten Rebfläche in den einzelnen Anbaugebieten ist in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Bestockte Rebfläche in den Anbaugebieten in Deutschland im Jahr 2002
ha

Bundesländer mit Weinbau Anbaugebiet	Mit Keltertrauben bestockte Rebfläche
Früheres Bundesgebiet	101 858
Baden-Württemberg	27 335
Württemberg	11 418
Baden	15 917
Bayern	6 069
Franken	6 041
Übrige Gebiete	28
Hessen	3 645
Hessische Bergstraße	452
Rheingau	3 193
Rheinland-Pfalz	64 705
Ahr	525
Nahe	4 297
Rheinhessen	26 296
Pfalz	23 357
Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen	
Mittelrhein	505
Rheinland-Pfalz und Saarland	
Mosel-Saar-Ruwer	9 828
Nordrhein-Westfalen	20
Saarland	84
Neue Länder	1 097
Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg	
Saale-Unstrut	648
Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt	
Sachsen	449
Deutschland ...	102 955

1) Die 13 Weinanbaugebiete in Deutschland, die im Weingesetz als „bestimmte Anbaugebiete“ für Qualitätswein b. A. eingeteilt sind, umfassen die geographischen Räume Württemberg, Baden, Franken, Hessische Bergstraße, Rheingau, Ahr, Mittelrhein, Mosel-Saar-Ruwer, Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Saale-Unstrut und Sachsen.

Schaubild 1



Der Beginn des Weinbaus in Deutschland ist auf die Einführung von Reben und Weinbau durch die Römer zurückzuführen. Dabei breitete sich der Weinbau rheinaufwärts aus. Die Förderung von Weinbau in nachrömischer Zeit ist vor allem den Klöstern und Karl dem Großen zu verdanken.²⁾ Im 16. Jahrhundert erreichten der Rebenanbau in Europa und der Pro-Kopf-Verbrauch von Wein in Deutschland ihre Höhepunkte. So schreibt Hugh Johnson in seiner Weingeschichte³⁾, dass Anfang des 16. Jahrhunderts der deutsche Weinbau „als Erzeuger des meisten und besten Weins im nördlichen Europa“ seinen Höhepunkt erreichte. Die Rebfläche in Deutschland soll damals etwa 300 000 Hektar (ha) betragen haben – das ist etwa das Dreifache der heutigen Anbaufläche. Nach dem Dreißigjährigen Krieg ging der

Weinbau in Nordeuropa allerdings zugunsten von süßen Importen aus Südeuropa zurück. Damals bildeten sich die heutigen, günstig an den Flüssen gelegenen Weinbaugebiete heraus. Eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Weinbau setzte erst Anfang des 19. Jahrhunderts ein. Um diese Zeit entstanden auch erste Weingesetze mit den Zielen Ursprungsschutz, Klassifizierung, Bestrafung von Fälschungen, strenger Einhaltung von Bestimmungen bei der Weinherstellung sowie Vermeiden falscher Aussagen auf dem Etikett. Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Rebfläche infolge der Einschleppung von Rebkrankheiten (Reblaus, Mehltau) aus Amerika ab. Um 1920 vergrößerte sich diese aufgrund der Erfolge in der Bekämpfung dieser Krankheiten wieder. Im Jahr 1950 lag die Rebfläche – als Folge des

2) Siehe Ambrosi, H.: „Weinlexikon“, Niedernhausen, 2001.

3) Johnson, H.: „Hugh Johnsons Weingeschichte: Von Dionysos bis Rothschild“, Bern, Stuttgart, 1990.

Krieges und da im Nachkriegsdeutschland der Anbau von Grundnahrungsmitteln wichtiger war – nur noch bei knapp 50 000 ha. Anfang der 1960er-Jahre wurden dann wieder in großem Maße Reben gepflanzt. Heute sind in Deutschland mehr als 100 000 Hektar mit Rebfläche bestockt.

Im Jahr 1970 wurde die gemeinsame Marktorganisation für Wein in der Europäischen Union (EU) geschaffen. Wein unterliegt damit der Weinmarktordnung innerhalb der EU und sein Anbau, seine Verarbeitung und Vermarktung werden durch zahlreiche Regelungen, vor allem in Form von Verordnungen reglementiert. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Marktorganisation für Wein werden unter anderem statistische Erhebungen genutzt. Von den statistischen Ämtern werden in diesem Rahmen die Weinbauerhebung, die Rebflächenerhebung, die Ernte- und Betriebsberichterstattung, die Ernteerhebung, die Erhebung der Weinerzeugung sowie die Erhebung des Weinbestandes durchgeführt.

In diesem Beitrag soll ein Überblick über die amtlichen Weinstatistiken gegeben werden. Dabei soll insbesondere auf diejenigen Statistiken der Weinwirtschaft eingegangen werden, die auf einer sekundärstatistischen Nutzung der Verwaltungsdaten der Weinbaukartei beruhen. Im Einzelnen sind das die jährlich durchgeführte Zwischenerhebung der Rebflächen, die jährliche Ernteerhebung, die jährliche Erhebung der Weinerzeugung und die ebenfalls jährliche Erhebung des Weinbestandes. Zudem beruht die im Rahmen der Weinbauerhebung alle zehn Jahre stattfindende Grunderhebung der Rebflächen auf der sekundärstatistischen Auswertung von Daten der Weinbaukartei.⁴⁾

Um diese Statistiken einordnen zu können, wird zunächst ein Überblick über die europäische Marktorganisation für Wein und die Rechtsgrundlagen der Statistiken gegeben. Anschließend werden Aufbau und die Pflege der Weinbaukarteien beschrieben und die Berichtswege für die Statistiken dargestellt. Im Anschluss hieran folgt die Beschreibung der einzelnen Erhebungen und die Vorstellung zentraler Ergebnisse daraus.

Europäische Marktorganisation für Wein

Im Jahr 1970 wurde durch die Entschlieung des Rates vom 6. Februar 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein eine Weinmarktordnung für Wein geschaffen. Europäische Marktordnungen haben den Zweck, innergemeinschaftliche Handelsbeschränkungen abzubauen und den Warenverkehr mit Drittländern zu vereinheitlichen.

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Wein wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁵⁾ erstmals kodifiziert. Die der-

zeit geltende Regelung ist die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁶⁾.

Die Weinmarktordnung ist Teil der gemeinsamen Agrarpolitik der EU. Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Weissektor ist es, die Märkte zu stabilisieren und der vom Weinbau lebenden landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Diese Ziele⁷⁾ werden durch die Anpassung der Versorgung an den Bedarf bei gleichzeitiger Förderung der Qualität verwirklicht.

Die Wahrung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Nachfrage auf dem Weinmarkt setzt die Kenntnis der Produktionsmöglichkeiten, das heißt der Rebflächen, und eine jährliche Schätzung des Umfangs der verfügbaren Traubenmost- und Weinmengen voraus.

Zur Sicherung eines Gleichgewichts auf dem Markt können angemessene Strukturmaßnahmen vorgesehen werden. Überschüsse können beispielsweise durch ein vorübergehendes Verbot von Neuanpflanzungen, durch Einschränkung von Wiederbepflanzungsrechten oder durch Rodungen eingedämmt werden. Andere Interventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Marktungleichgewichten sind die verschiedenen Arten der Destillation von Wein oder die Einlagerung von Wein. Diese Eingriffe in die produzierten Mengen können ebenfalls von der EU angeordnet werden.

Rechtsgrundlagen der Statistiken

Die Einrichtung der Weinmarktordnung der EU brachte umfangreiche Regelungen mit sich (siehe Übersicht 1), die auch im nationalen Recht ihren Niederschlag fanden. Die Rechtsgrundlagen der EU zielen dabei vor allem auf eine Erhöhung der Qualität des Weins bei gleichzeitiger Verringerung der Mengen.

Insbesondere wurden Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, Qualitätswein mit Prädikat) eingeführt, deren Voraussetzung vom Bundessortenamt zugelassene Rebsorten und Ertragsbeschränkungen sind. Aufgrund dessen sind Neuanlagen von Weinbergen genehmigungspflichtig und Rodungen bzw. Wiederbepflanzungen meldepflichtig. Außerdem haben sämtliche Erzeuger die Pflicht zur Ernte-, Produktions- und Bestandsmeldung. Diese gemeldeten Daten werden in der Weinbaukartei erfasst (siehe das folgende Kapitel).

Nationale Rechtsgrundlage für die den Wein betreffenden Statistiken ist das Agrarstatistikgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118). Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Erhebungen:

4) Detailliertere Informationen über Methodik und Ergebnisse der Weinbauerhebung 1999 sind nachzulesen bei Gurrath, P.: „Weinbau in Deutschland 1999“ in WiSt 1/2001, S. 30 ff.

5) Amtsbl. der EG Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 1.

6) Amtsbl. der EG Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S. 1.

7) Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik sind in Artikel 39 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft definiert.

Übersicht 1: Derzeit geltende Vorschriften für die Weinstatistiken auf EU-Ebene

- Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (Amtsbl. der EG Nr. L 54, S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2329/98 vom 22. Oktober 1998 (Amtsbl. der EG Nr. L 291, S. 2)
- Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (Amtsbl. der EG Nr. L 143, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 571/2003 der Kommission vom 28. März 2003 (Amtsbl. der EG Nr. L 82, S. 19)
- Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (Amtsbl. der EG Nr. L 208, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1631/98 des Rates vom 20. Juli 1998 (Amtsbl. der EG Nr. L 210, S. 14)
- Verordnung (EWG) Nr. 649/87 der Kommission vom 3. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (Amtsbl. der EG Nr. L 62, S. 10), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1097/89 der Kommission vom 27. April 1989 (Amtsbl. der EG Nr. L 116, S. 20)
- Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission vom 28. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informationen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 (Amtsbl. der EG Nr. L 176, S. 14)
- Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsbl. der EG Nr. L 179, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 (Amtsbl. der EG Nr. L 345, S. 10)
- Verordnung (EWG) Nr. 991/79 der Kommission vom 17. Mai 1979 zur Festlegung eines Tabellenprogramms und Definitionen in statistischen Grunderhebungen der Rebflächen und zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 143 und Nr. 26/64/EWG der Kommission (Amtsbl. der EG Nr. L 129, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2802/85 der Kommission vom 7. Oktober 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 265, S. 15)

1 Weinbauerhebung (§§ 35 bis 37 AgrStatG)

Die Weinbauerhebung liefert Ergebnisse über die Struktur, die Flächen sowie die Vermarktung der Weinbaubetriebe.⁸⁾ Sie wird allgemein etwa alle zehn Jahre durchgeführt und deckt zugleich die erforderlichen Informationen der europäischen Grunderhebung der Rebflächen ab. Die letzte Weinbauerhebung fand 1999 im Rahmen der Landwirtschaftszählung statt. Die Ergebnisse über die bestockte Rebfläche und die Rebsorten wurden erstmals aus der gemeinschaftlichen Weinbaukartei übernommen.

2 Rebflächenerhebung (§§ 70 und 71 AgrStatG)

Zwischen den Weinbauerhebungen wird jährlich die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche in der Rebflächenerhebung ermittelt. Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen⁹⁾. Sie wird sekundärstatistisch durch eine Aufbereitung von Daten aus der Weinbaukartei durchgeführt.

8) Siehe Fußnote 4.

9) Für europäische Zwecke ist die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche in Ertragsklassen einzuteilen. Die Mitgliedstaaten schätzen dazu für jede Ertragsklasse für den Zeitraum von fünf Weinwirtschaftsjahren die voraussichtliche Entwicklung der durchschnittlichen Hektarerträge unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

10) Z. B. besondere Wetterschäden, Niederschläge, Temperaturverlauf, Sonnenscheindauer, Pflanzenkrankheiten, Schädlinge.

3 Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46 AgrStatG)

Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung werden derzeit bei Reben der Wachstumsstand, wachstumsbeeinflussende Bedingungen¹⁰⁾, Weinmosterträge sowie die Dauer der Lese, das Mostgewicht und die Güte des Mostes erhoben. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Wein wird monatlich von Mai bis Oktober durchgeführt. Die Berichtersteller berichten dabei auf freiwilliger Basis für ihren Berichtskreis. Da es sich hierbei nicht um eine sekundärstatistische Nutzung der Weinbaukartei handelt, wird in diesem Aufsatz nicht weiter auf diese Erhebung eingegangen.

4 Ernteerhebung (§§ 72 und 73 AgrStatG)

Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche. Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Die Feststellung der Weinmosternte erfolgt auf sekundärstatistischem Wege durch die Nutzung der Weinbaukartei. Hierfür werden die Traubenerntemeldungen aufbereitet, die von den meldepflichtigen Winzern, Winzergenossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften jährlich – jeweils bis spätestens zum 15. Dezember – an die nach Landesrecht zuständigen Landwirtschaftsverwaltungen abzugeben sind.

5 Erhebung der Erzeugung (§§ 74 und 75 AgrStatG)

Erhebungsmerkmale dieser Erhebung sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben. Die Erhebung der Weinerzeugung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Die Merkmale werden in den Weinbau betreibenden Ländern durch eine Aufbereitung der in der Weinbaukartei vorhandenen Daten erhoben.

6 Bestandserhebung (§§ 75a bis 77 AgrStatG)

Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qua-

litätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Es werden die Bestände an Wein und Traubenmost erhoben, die am Erhebungsstichtag (31. Juli) in den Kellern und Lagerräumen der Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, Wein verarbeitenden Betriebe und Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost lagerten, soweit diese Betriebe und Unternehmen zum Berichtszeitpunkt über mindestens 100 Hektoliter verfügen. Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. In den Weinbau betreibenden Ländern werden die Merkmale durch Aufbereitung der Daten der Weinbaukartei erhoben, in den übrigen Ländern durch eine Primärerhebung.

Für die Erhebungsmerkmale und die Meldepflicht an die Weinbaukartei sind darüber hinaus auf nationaler Ebene das Weingesetz¹¹⁾ und die Weinverordnung¹²⁾ zu beachten. Diese regeln den Anbau, die önologischen Verfahren, das In-Verkehr-Bringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus.

Weinbaukartei

Wie bereits erwähnt, sind die EG-Mitgliedstaaten nach europäischem Weinrecht verpflichtet, eine Weinbaukartei zu führen.¹³⁾ Diese dient marktregulierenden Maßnahmen und ist Grundlage für die Abgaben an den Deutschen Weinfonds und für die gebietliche Absatzförderung. Die Daten der Weinbaukartei über das Anbaupotenzial und die Produktionsentwicklung sind im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und insbesondere für die gemeinschaftlichen Interventions- und Pflanzungsregelungen sowie die Kontrollmaßnahmen unentbehrlich. Bei den in der Weinbaukartei enthaltenen Betrieben handelt es sich um Bewirtschafter von Rebflächen. Meldepflichtig sind alle Bewirtschafter von mehr als einem Ar Rebfläche. Viele dieser Bewirtschafter sind in technisch-wirtschaftlichen Einheiten mit einheitlicher Betriebsführung zusammengefasst. Die Hauptgründe dafür liegen in steuer- und versicherungsrechtlichen sowie vermarktungsstrategischen Überlegungen der jeweiligen Betriebsinhaber.

Als Begründung für die Erstellung der Weinbaukartei heißt es in der Verordnung (EG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei „... Die Erstellung einer solchen Kartei ist notwendig, um die Angaben über das Anbaupotenzial und die Produktionsentwicklung zu erhalten, die im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und insbesondere für die gemeinschaftlichen Interventions- und Pflanzungsregelungen sowie die Kontrollmaßnahmen unentbehrlich sind. ... Die Weinbaukartei muss die wichtigsten Angaben über die Struktur, die

Entwicklung dieser Struktur und die Erzeugung jedes einzelnen Betriebs enthalten.“

In erster Linie dienen die in der Weinbaukartei gespeicherten Daten Verwaltungszwecken. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 23. September 1992 wurde jedoch die Möglichkeit zur sekundärstatistischen Auswertung der in der Weinbaukartei enthaltenen Traubenernte-, Weinerzeugungs- und -bestandsdaten sowie der Rebflächen geschaffen. Damit wurde die Weinbaukartei zentrale Grundlage der oben genannten Statistiken.

Die sekundärstatistische Nutzung der Daten der Weinbaukartei bringt eine verbesserte Datenqualität mit sich. Die Gefahr fehlerhafter Angaben durch die Meldepflichtigen dürfte relativ gering sein. Zum einen könnten sich fehlerhafte Meldungen auf Pflanz- und Vermarktungsrechte des Einzelnen auswirken, zum anderen werden im Rahmen der Führung der Weinbaukartei laufend Überprüfungen der Flächen vor Ort durchgeführt. Außerdem führen die die Weinbaukartei führenden Stellen in der Regel maschinelle Plausibilitätsprüfungen der Daten durch. Bei auffallenden Ergebnissen können auch einzelbetriebliche Angaben selektiert und überprüft werden. Zudem führt die Nutzung der Weinbaukartei zu einer erhöhten Effizienz des Datengewinnungsprozesses und Kosteneinsparungen in den statistischen Ämtern der Weinbau betreibenden Länder. Vor allem können die Berichtspflichtigen von eventuellen Doppelbefragungen entlastet werden.

Im Folgenden wird zunächst der Aufbau der Weinbaukartei dargestellt. Anschließend werden die Ergebnisse der einzelnen Statistiken erläutert.

Aufbau der Weinbaukartei

Die Weinbaukartei gliedert sich in eine Betriebskartei mit allgemeinen Merkmalen zum Betrieb und Angaben zur Struktur des Anbaus, zur Entwicklung dieser Struktur und zur Erzeugung und in eine Produktionskartei, die Angaben zur Verarbeitung und zur Vermarktung von Weinbauerzeugnissen enthält.

In denjenigen Mitgliedstaaten der EU, in denen kein rechtliches Hindernis für die Zusammenfassung bestimmter Angaben in ein und derselben Kartei besteht, enthalten die Betriebskarteien sämtliche Informationen über den Betrieb. In den übrigen Ländern enthalten die Karteien nur einen Teil der Angaben über den Betrieb; die nicht in der Kartei enthaltenen Angaben müssen dann in jedem Fall bei einer staatlichen Stelle in einer entsprechenden Betriebsakte geführt werden.

Die Weinbaukartei besteht aus obligatorischen und fakultativ aufzunehmenden Merkmalen. Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 649/87 der Kommission vom 3. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (Amtsbl. der EG Nr. L 62,

11) Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

12) Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I S. 2513).

13) Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (Amtsbl. der EG Nr. L 208, S. 1).

Übersicht 2: Liste der obligatorischen Angaben¹⁾ gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86

1. BETRIEBSKARTEI (Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)	
1.	Name und Sitz
1.1	Name und Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers
1.2	Kenn-Nummer
1.3	Rechtsform
1.4	Besitzformen der Rebfläche: in Eigentum in Pacht in Teilpacht oder in anderen Besitzformen
2.	Allgemeine Merkmale des Betriebes
2.2	Bestockte Fläche im Freiland
2.4	Aufgegebene Rebfläche
2.5	Noch nicht genutzte Wiederbepflanzungs- und Neuanpflanzungsrechte (unterteilt in Qualitätswein b. A. und andere)
3.	Merkmale der Parzelle
3.1	Katastrnummer oder Kenn-Nummer
3.3	Besitzform: in Eigentum in Pacht in Teilpacht oder in anderen Besitzformen
3.4	Gesamtfläche der Parzelle Aufgeschlüsselt nach: mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche: zur Herstellung von Qualitätswein b. A. geeignet: im Ertrag stehend noch nicht im Ertrag stehend (davon: Likörwein) andere (davon: Wein gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79: im Ertrag stehend noch nicht im Ertrag stehend Wein zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein: im Ertrag stehend noch nicht im Ertrag stehend) mit Tafeltraubensorten bestockte Rebfläche im Ertrag stehend noch nicht im Ertrag stehend mit zur Trocknung bestimmten Traubensorten bestockte Rebfläche im Ertrag stehend noch nicht im Ertrag stehend mit Sorten bestockte Rebfläche, die in der Rebsortenklassifizierung für dieselbe Verwaltungseinheit sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten für einen anderen Verwendungszweck aufgeführt sind: im Ertrag stehend noch nicht im Ertrag stehend ausschließlich für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut bestimmte Fläche, unterteilt in: Rebschulen Unterlagenschnittgärten mit noch nicht gepflanzten Reben bestockte Fläche: Qualitätswein b. A. andere aufgegebene Rebfläche andere
3.5	Natürliche Gegebenheiten: Topographie Kategorie gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, sofern die Parzelle entsprechend klassifiziert ist.
3.7	Bewässerung (Art und Nutzung)
3.8	Kulturform Rebenreinkultur oder Mischkultur
3.9	Rebsorte
3.11	Jahr der Anpflanzung (gegebenenfalls geschätztes Alter)
3.12	Erziehungsart
4.	Meldevorschriften
4.1	Vorgeschriebene Anträge und Meldungen gemäß Artikel 30 b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79
4.11	Anträge auf Neuanpflanzungen
4.13	Meldung vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung
4.2	Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79
4.21	Erntemeldungen
4.22	Erzeugungsmeldungen
4.23	Bestandsmeldungen
4.3	Meldungen der in Artikel 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten önologischen Verfahren
4.31	Erhöhung des Alkoholgehalts
4.32	Säuerung
4.33	Entsäuerung
4.34	Süßung
4.35	andere

Noch Übersicht 2: Liste der obligatorischen Angaben¹⁾ gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86

noch: 1. BETRIEBSKARTEI	
5.	Erzeugung der Betriebe, die nicht der Ernte- und Erzeugungsmeldung unterworfen sind Tafeltrauben bei einer Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats von mehr als 40 000 ha Trauben zur Trocknung
6.	Interventionsmaßnahmen, Beihilfen und Prämien (gemeinschaftlich und einzelstaatlich)
6.1	Strukturmaßnahmen:
6.11	Umstrukturierung
6.12	Umstellung und Aufgabe
6.13	andere
6.2	Marktbezogene Maßnahmen:
6.21	Lagerung
6.22	Anreicherung
6.23	Umlagerung
6.24	Destillation (aufgeschlüsselt nach einzelnen Destillationsarten)
6.25	andere
2. PRODUKTIONSKARTEI (Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)	
1.	Name und Sitz
1.1	Name
1.2	Anschrift
1.3	Kenn-Nummer
1.4	Rechtsform
1.5	Art der Tätigkeit (z. B. Weinkellerei/Weinhandel, Hersteller von Konzentraten)
2.	Meldevorschriften
2.1	Erzeugungs- und Bestandsmeldungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79
2.11	Erzeugungsmeldungen
2.12	Bestandsmeldungen
2.2	Meldung der in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten önologischen Verfahren
2.21	Erhöhung des Alkoholgehalts
2.22	Säuerung
2.23	Entsäuerung
2.24	Süßung
2.25	andere
3.	Interventionsmaßnahmen, Beihilfen und Prämien (gemeinschaftlich und einzelstaatlich)
3.1	Lagerung
3.2	Anreicherung
3.3	Umlagerung
3.4	Destillation (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Destillationsarten)
3.5	andere

1) Bei den fehlenden Ordnungsnummern handelt es sich lediglich um fakultative Angaben der Weinbaukartei, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

S. 10) findet sich eine Liste der obligatorischen bzw. fakultativen Angaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86, die in die Betriebskartei und die Produktionskartei aufgenommen werden müssen bzw. können. Die obligatorischen Angaben der Weinbaukartei sind in der Übersicht 2 aufgeführt.

Für jeden Weinbaubetrieb müssen dabei folgende Angaben erfasst werden:

- Identität und Lage des Betriebes,
- allgemeine Merkmale des Betriebes,
- Merkmale der mit Reben bepflanzten Parzellen,
- Merkmale seiner Reben und der hergestellten Erzeugnisse.

Ferner können die Mitgliedstaaten ergänzende Angaben erfassen, die für eine bessere Kenntnis des Erzeugungs- und Vermarktungspotenzials nützlich sind (z.B. Anbauflächen unter Glas, Vorhandensein von Weinbereitungsanlagen).

Pflege der Weinbaukartei

Die Weinbaukarteien werden in der Regel bei den Landwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer geführt. Das sind in Rheinland-Pfalz die Landwirtschaftskammern. In Baden-Württemberg werden die Weinbaukarteien beim Staatlichen Weinbauinstitut in Freiburg (für das Anbaugebiet Baden) bzw. bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (für das Anbaugebiet Württemberg) geführt, in Bayern beim Amt für Landwirtschaft und Ernährung Kitzingen und in Hessen beim Weinbauamt Eltville. Für das Anbaugebiet Saale-Unstrut (Thüringen und Sachsen-Anhalt) wird die EU-Weinbaukartei beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd in Weißenfels geführt, für das Anbaugebiet Sachsen (Sachsen und Brandenburg) beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

Die in der Weinbaukartei enthaltenen Angaben müssen stets den tatsächlichen Weinbauverhältnissen entsprechen. Infolgedessen ist eine laufende Aktualisierung wie auch eine regelmäßige Kontrolle der Angaben vorzusehen. Die Weinbaukartei wird laufend aktualisiert durch jährliche Änderungsmeldungen. Jeder Betrieb erhält einmal im Jahr

ein Karteiblatt, in das die Daten aller gemeldeten Rebflurstücke eingedruckt sind. Der Betrieb muss diese Daten kontrollieren und gegebenenfalls aktualisieren.

Außer dieser Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei haben die Betriebe auch folgende Meldungen abzugeben:

- Weinbestandsmeldung (Stichtag 31. Juli, Abgabetermin 7. August)
- Traubenernte – Weinerzeugungsmeldung (letzter Abgabetermin spätestens 20. November)

Neben den Angaben über die Erzeugung und die Entwicklung des Weinbaupotenzials werden auch Angaben über die Interventionsmaßnahmen und die erhaltenen Prämien beim Winzer eingeholt. Natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen dieser Personen, die einer Meldepflicht unterliegen und die Rohstoffe des Weinbaus in ein unter Verordnung (EWG) Nr. 337/79 fallendes Erzeugnis verarbeiten und vermarkten, müssen Angaben über die erhaltenen Prämien und die Verarbeitungserzeugnisse machen sowie die Praktiken der Weinbereitung offen legen.

Die Mitgliedstaaten der EU müssen mindestens alle fünf Jahre jeden Betrieb daraufhin überprüfen, ob die in der Kartei des Betriebes festgehaltene strukturelle Situation mit den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes übereinstimmt.¹⁴⁾

In Deutschland wird dies in den Bundesländern landesspezifisch durchgeführt. In Baden-Württemberg erfolgt diese Prüfung beispielsweise durch den Abgleich der Weinbaukartei mit Rebenaufbauplan, Weinbergsrolle¹⁵⁾ und Liegenschaftsbuch sowie durch eine Vor-Ort-Kontrolle. In Rheinland-Pfalz werden die Angaben der Weinbaukartei mit dem Automatisierten Liegenschaftsbuch der Katasterverwaltung abgeglichen, außerdem finden auch Überprüfungen vor Ort statt.

Durchführung der Statistiken

Wie oben ausgeführt, sind die Rebflächenerhebung, die Ernteerhebung, die Erhebung der Erzeugung sowie die Erhebung der Weinbestände allgemeine Erhebungen, die sekundärstatistisch durchgeführt werden. Die Datengewinnung erfolgt dezentral. Die die Weinbaukartei führenden Stellen übermitteln die Daten an die Statistischen Landesämter. Diese wiederum erstellen die Landesergebnisse und geben die Daten an das Statistische Bundesamt weiter, das das Bundesergebnis zusammenstellt, veröffentlicht und an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) übermittelt. Dieser Berichtsweg ist für alle im Folgenden erläuterten Statistiken gleich.

14) Siehe Fußnote 13.

15) Mit In-Kraft-Treten des deutschen Weingesetzes im Jahr 1971 wurde auch die Weinbergsrolle eingeführt. Darin sind die Grenzen und Flächen der Weinlagen erfasst. Nur Weine aus erfassten Lagen dürfen vermarktet werden.

16) Verordnung (EWG Rat) Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein (Amtsbl. der EG Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 989).

17) Amtsbl. der EG Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 124.

18) Siehe Fußnote 4.

19) Klassifizierung von Rebsorten bedeutet die Auflistung und zugleich Zulassung der aufgrund festgestellter Anbaueignung erlaubten Rebsorten. Nach § 8c Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) legen die Länderregierungen durch Rechtsverordnung die zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten fest.

Rebflächenerhebung

Die Erhebung der Rebflächen ist eine der ältesten landwirtschaftlichen Gemeinschaftsstatistiken innerhalb der Europäischen Union. Sie wurde erstmals 1965/66 durch statistische Aufbereitung des im Jahr 1964 eingerichteten und ab 1968 jährlich fortgeschriebenen EG-Weinbaukaters¹⁶⁾ erstellt. In zehnjährigen Abständen, erstmals 1979/80, sollte eine vollständige Neufeststellung der Rebflächen erfolgen.

Stattdessen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 357/79 des Rates über die statistische Erhebung der Rebflächen vom 5. Februar 1979¹⁷⁾ in zehnjährigem Turnus Grunderhebungen über die Rebfläche und deren alters- und sortenmäßige Zusammensetzung angeordnet. Diese werden durch jährliche Zwischenerhebungen über die bestockte Rebfläche und deren Veränderung aufgrund von Neu- und Wiederanpflanzungen, Rodungen oder Einstellung der Bewirtschaftung ergänzt. Die Grunderhebungen fanden bisher für die Jahre 1979, 1989 und 1999¹⁸⁾ zusammen mit den nationalen Weinbauerhebungen statt. Die Daten für die Zwischenerhebung der Rebflächen wurden erstmals im Jahr 1992 in den Bundesländern, in denen bereits eine funktionstüchtige Weinbaukartei aufgebaut war, auf sekundärstatistischem Wege aus der EG-Weinbaukartei aufbereitet.

Die Rebflächenerhebung ist eine wichtige Basiserhebung zur Durchführung der EG-Weinmarktordnung. Hier wird jährlich das Potenzial der Rebflächen in allen Mitgliedstaaten ermittelt. Sie dient als Entscheidungshilfe für die Verwaltungsmaßnahmen auf diesem Sektor (sowohl national als auch supranational). Die Erhebung liefert fundierte Ergebnisse über Umfang und Struktur des Weinbaus in zeitlichem Verlauf und regionaler Gliederung sowie die Flächen für die Berechnung der Weinmosternte. Diese Daten sind erforderlich für die Abschätzung der Auswirkungen von landeseigenen Förderprogrammen, für die Zulassung bestimmter Rebsorten und für die regionale Produktions-, Angebots- und Qualitätssteuerung zur Marktstabilisierung. Insbesondere werden auch auf Basis dieser Ergebnisse wichtige Entscheidungen zur Kontrolle des Weinbaupotenzials getroffen, wie zum Beispiel das Verbot von Neuanpflanzungen, die Zahlung von Rodeprämien oder die Kontrolle der Wiederbepflanzungen.

Die Daten dienen der Marktbeobachtung und -regulierung sowie als Entscheidungshilfe bei Markteingriffen und gehen auch in die Landwirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Außerdem finden sie Eingang in den Agrarbericht der Bundesregierung.

In Deutschland ist die gesamte Weinbaufläche für die Erzeugung von Qualitätswein bestimmt. Zur Herstellung von Wein dürfen nur „klassifizierte“ Rebsorten verwendet werden.¹⁹⁾

Die Rebsortenliste wird in Abstimmung mit dem Bundessortenamt und den Weinbauämtern der Bundesländer festgelegt. Hierin sind klassifizierte Sorten enthalten oder auch Rebsorten, die im amtlich überwachten Versuchsanbau angebaut werden. Entsprechend werden bei der Rebflächenerhebung die Größe der mit klassifizierten oder im Versuchsanbau befindlichen Rebsorten bestockten Rebfläche sowie deren Veränderung nach Anbaugebieten und Ertragsklassen erhoben.

Bis 1998 wurde zudem die Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes der bestockten Rebfläche nach Pflanzgutkategorien und Rebsorten erfasst. Mit der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 300) wurden die Erhebungsmerkmale über die Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben vom 1. September 1998 bis 31. August 2002 ausgesetzt. Mit der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes vom 8. August 2002 wurden diese Merkmale dauerhaft gestrichen. Diese Daten werden nun vom Bundessortenamt erhoben.

Zum Berichtskreis der Rebflächenerhebung gehören die Inhaber oder Leiter von Betrieben

- mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von insgesamt mindestens 10 Ar,
- die Weinbauerzeugnisse, vegetatives Vermehrungsgut, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen.

Die Zahl der Befragten beträgt etwa 69 000 (Stand der letzten Weinbauerhebung 1999).

Die Rebflächen werden jährlich erhoben. Erhebungszeitpunkt für die bestockten Rebflächen ist seit dem Weinwirtschaftsjahr 2000/2001 der 31. Juli eines jeden Jahres, für

die Veränderung der bestockten Rebflächen das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.²⁰⁾

Entwicklung der bestockten Rebfläche in den letzten 40 Jahren

In Tabelle 2 ist die Entwicklung der bestockten Rebfläche nach Rebsorten seit 1964 dargestellt. Neben den Ergebnissen der Grunderhebungen der Rebfläche (1979, 1989, 1999) sind die Ergebnisse der Zwischenerhebungen in den Jahren 1972, 1984, 1994 und die aktuell verfügbaren Ergebnisse der Weinwirtschaftsjahre 2001 und 2002 enthalten. Im Weinwirtschaftsjahr 2002 betrug die bestockte Rebfläche 102 955 ha. Gegenüber dem Jahr 1964 (bestockte Rebfläche 66 685 ha) hat diese somit um mehr als die Hälfte zugenommen. Im Jahr 1994 hatte die bestockte Rebfläche mit 106 213 ha ihren höchsten Wert erreicht und ist seitdem wieder leicht gesunken.

68,5% oder 70 575 ha dieser Fläche waren im Jahr 2002 mit weißen und 31,5% oder 32 380 ha mit roten Rebsorten bestockt. Im Jahr 1964 hatte der Anteil der weißen Rebsorten an der bestockten Rebfläche noch 85,4% betragen, derjenige der roten Sorten 14,6%. Im Jahr 1979 erreichte der Anteil der weißen Rebsorten einen Höchstwert mit 88,7% (rote Sorten 11,3%). Danach setzte ein langfristiger Trend der Sortenverschiebung von den weißen zu den roten Sorten ein, der bis heute andauert.

Insgesamt haben vor allem die roten Rebsorten an Anbaufläche zugelegt, darunter der Spätburgunder mit einer Fläche von 10 635 ha im Jahr 2002 im Vergleich zu 1 839 ha im Jahr 1964. Als rote Rebsorte, die erst seit 1979 (124 ha) angebaut wird, erfreut sich der Dornfelder zunehmender Beliebtheit mit einer Fläche von 6 661 ha (2002).

Tabelle 2: Mit Keltertrauben bestockte Rebfläche in Deutschland nach Sorten¹⁾
ha

Rebsorte	1964	1972	1979 ²⁾	1984	1989 ²⁾	1994	1999 ²⁾	2001	2002
Insgesamt	66 685	83 027	93 858	99 608	102 028	106 213	104 260	103 606	102 955
Weißer Sorten	56 962	71 679	83 268	86 806	85 465	86 479	79 106	73 882	70 575
darunter:									
Weißer Elbling	1 234	1 265	1 115	1 171	1 130	1 162	1 043	890	780
Kerner	5	780	4 871	6 710	7 691	7 704	6 829	6 054	5 557
Müller-Thurgau	14 115	21 808	25 029	25 506	24 688	24 087	20 672	18 609	17 280
Weißer Riesling	17 083	18 841	18 863	19 280	21 266	23 169	22 355	21 514	21 050
Ruländer	1 283	2 929	3 390	3 218	2 541	2 525	2 638	2 905	3 144
Grüner Silvaner	18 781	16 739	10 210	8 369	7 879	7 605	6 859	6 422	6 101
Rote Sorten	9 718	11 348	10 590	12 802	16 563	19 734	25 154	29 724	32 380
darunter:									
Dornfelder	-	-	124	532	1 199	1 776	3 766	5 530	6 661
Blauer Limberger	365	406	408	533	698	878	1 118	1 267	1 358
Müllerrebe (Schwarzriesling) ...	323	827	1 015	1 387	1 809	2 122	2 289	2 481	2 517
Blauer Portugieser	5 323	4 738	2 965	3 234	4 132	4 419	4 880	5 039	4 980
Spätburgunder ³⁾	1 839	2 944	3 573	4 340	5 612	6 985	8 647	10 072	10 635
Blauer Trollinger	1 662	1 881	1 902	2 174	2 304	2 520	2 530	2 593	2 607

1) Die Angaben beziehen sich bis 1998 auf das frühere Bundesgebiet, ab 1999 auf Deutschland. – 2) Angaben der im Rahmen der Landwirtschaftszählung durchgeführten Weinbauerhebung. – 3) Ab 2001 einschl. dem Klon Samtrot.

20) Bis zum Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 umfasste das Weinwirtschaftsjahr gemäß der Verordnung (EWG) 822/1987 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation von Wein den Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein wurde dies geändert. Das Weinwirtschaftsjahr beginnt nunmehr am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Die stärkste Abnahme der Anbaufläche hat unter den weißen Rebsorten der Grüne Silvaner mit einem Rückgang der bestockten Rebfläche von 18 781 ha im Jahr 1964 auf 6 101 ha im Jahr 2002 zu verzeichnen. Die weiße Rebsorte Müller-Thurgau hatte im Jahr 1984 ihre größte Anbaufläche erreicht (25 506 ha) und nimmt seither an Fläche ab (17 280 ha im Jahr 2002).

Auch der Anbau des Kerner hat, nach dem Höchststand 1994 mit 7 704 ha, wieder auf 5 557 ha im Jahr 2002 abgenommen.

Der Weiße Riesling verliert seit 1994 (23 169 ha) zwar ebenfalls an Anbaufläche, konnte sich aber dennoch mit einer bestockten Rebfläche von 21 050 ha im Jahr 2002 als beliebteste weiße Rebsorte etablieren.

Ernteerhebung/ Erhebung der Traubenerntemeldung

Eine sekundärstatistische Auswertung der Traubenerntemeldung wurde erst mit dem fortschreitenden Aufbau der Weinbaukartei in Betracht gezogen und 1992 durch die Änderung des Agrarstatistikgesetzes möglich gemacht.²¹⁾ Die Angaben zur endgültigen Weinmosternte werden seit 1997 ausschließlich durch Nutzung der Daten der Weinbaukartei auf sekundärstatistischem Wege ermittelt. Bis 1996 wurden die Ernteergebnisse sowohl durch die Nutzung der Daten der Weinbaukartei (soweit vorhanden) als auch auf der Grundlage der repräsentativen „Ergänzenden Erntermittlung“ (auf Stichprobenbasis) gewonnen. In den neuen Bundesländern wurden zum Teil auch die von amtlichen Berichterstatern Anfang November durchgeführten letzten Schätzungen als endgültiges Ernteergebnis übernommen.

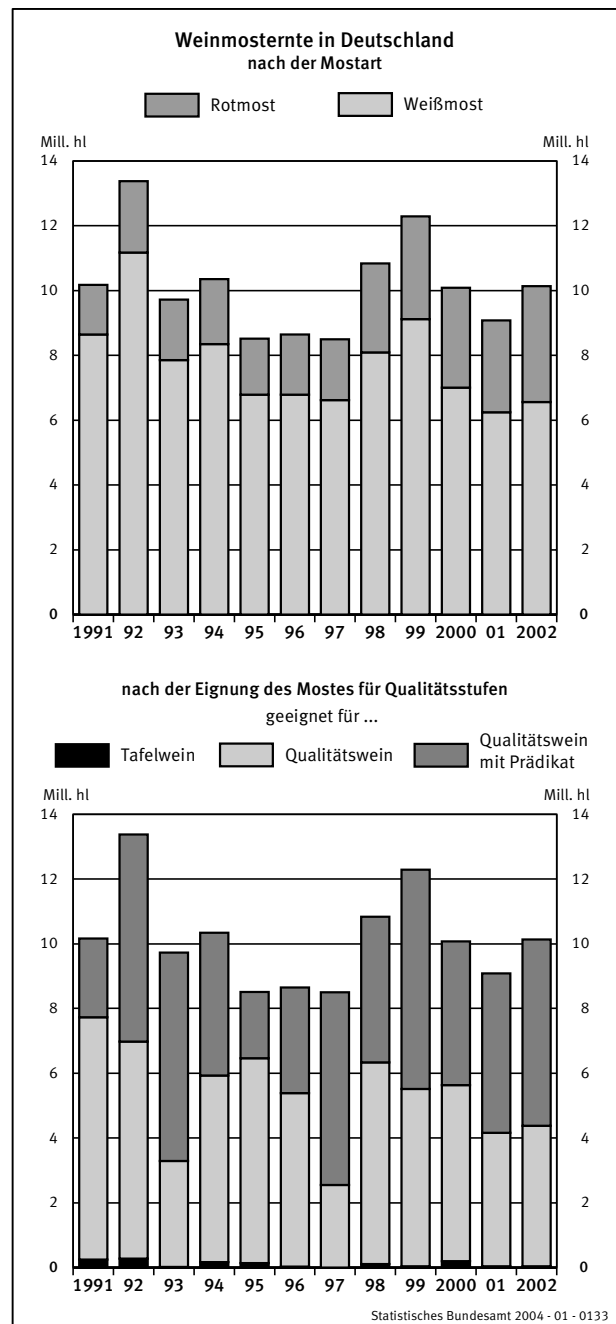
Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Art der Rebfläche, die Bestimmung der Trauben nach roter und weißer Traubenmenge sowie die Ertragsflächen und der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche. Diese werden auf einem vorgeschriebenen Formular (Ernte- und Weinerzeugungsmeldung) bei der zuständigen Behörde gemeldet und anschließend in der Weinbaukartei erfasst, die dann als Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse der Erhebung der Ernte dient.

Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres. Berichtszeitraum für die Erhebung ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Ergebnisse der endgültigen Weinmosternte

In Schaubild 2 sind die Ergebnisse der endgültigen Weinmosternte der Jahre 1991 bis 2002 dargestellt. Im Durchschnitt werden in Deutschland jährlich etwa 10 Mill. hl Weinmost geerntet. Wie die Weinerzeugung schwankt die

Schaubild 2



Höhe der Ernte jedoch aufgrund klimatischer Bedingungen von Jahr zu Jahr. Zu erkennen ist auch die Zunahme des Anteils des Rotmostes von 15% im Jahr 1991 auf 35% im Jahr 2002. Die deutlich höhere Menge an Rotmost spiegelt die erhöhte Nachfrage nach Rotweinen wider. Die Mengenzunahme basiert zum einen auf der zunehmenden Ertragsrebfläche bei roten Rebsorten, zum anderen wurden auch die Durchschnittserträge bei Rotmost gesteigert.

In der Regel sind lediglich zwischen 0 und 2,5% des Mostes nur für die Herstellung von Tafelweinen geeignet. Die

21) Informationen zur Methodik der statistischen Erfassung der Weinmosternte bis zum Jahr 1994 sind nachzulesen bei Manke, H.: „Weinmosternte 1994“ in WiSta 6/1995, S. 462 ff.

übrige Weinmostmenge ist für die Herstellung von Qualitätsweinen b. A. oder sogar von Qualitätsweinen mit Prädikat geeignet. Die jeweiligen Anteile schwanken witterungsbedingt von Jahr zu Jahr. So konnte im Jahr 1997 zwar nur eine kleine Ernte von 8,5 Mill. hl eingebracht werden, davon waren allerdings etwa 70% für die Herstellung von Prädikatsweinen geeignet. Im Jahr 1991 waren dagegen bei einer durchschnittlichen Erntemenge von 10,2 Mill. hl lediglich 24% für die Herstellung von Prädikatsweinen geeignet, 73,5% für Qualitätsweine und 2,5% für Tafelweine. Ähnlich sahen die Verhältnisse im Jahr 1995 aus bei einer geringen Erntemenge von 8,5 Mill. hl (Tafelwein 1,6%, Qualitätswein 74%, Prädikatwein 24%).

Die Angaben über die Weinerzeugung und über die endgültige Weinmosternte desselben Jahres können nur eingeschränkt miteinander verglichen werden. Die direkte Vergleichbarkeit wird vor allem durch Gärverluste und Verschnittmöglichkeiten mit früheren Jahrgängen und Herkünften bei der Weinerzeugung beeinträchtigt.

Erhebung der Weinerzeugung

Zur laufenden Beobachtung des Weinmarktes wurde im Rahmen der europäischen Weinmarktorganisation 1965 eine jährliche Erhebung über die Weinerzeugung eingeführt. Die Weinerzeugungsstatistik war ursprünglich eine primärstatistische Erhebung. Die Daten dienten nur statistischen Zwecken, das heißt der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse auf dem Weinsektor. Dies änderte sich durch die Verordnung (EWG) 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors.²²⁾ Nun sollten die Daten der einzelnen Meldepflichtigen auch zur verwaltungsmäßigen Durchführung der EG-Weinmarktordnung herangezogen werden, zum Beispiel zur Entscheidung über Interventionsmaßnahmen. Im Jahr 1992 wurde die Weinbaukartei erstmals zur sekundärstatistischen Aufbereitung von Daten für die Weinerzeugungsmeldung des Jahres 1991 herangezogen.

Die Daten zur Weinerzeugung stellen einen notwendigen Beitrag zur Erstellung der Vorbilanz, zur Anwendung der Interventionsinstrumente und zur Durchführung der einzelnen Destillationsmaßnahmen dar. Im Hinblick auf die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist die Statistik wichtig für die Berechnung des Produktionswertes der Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Gesamtrechnung) im Rahmen der Entstehungsrechnung. Auch für die Länder ist diese Statistik bedeutend, da sie Ergebnisse über die Erzeugung von Wein und Most liefert, die für weinbaupolitische und absatzfördernde Maßnahmen (Stabilisierungsfonds, Gebietsweinwerbung) unentbehrlich sind.

Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen, der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen nach Trauben, Most und Wein. Die Ergebnisse über die Weinerzeugung werden getrennt nach roten und weißen Sorten sowie nach Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat) ausgewiesen.

Die bei der Erhebung der Weinerzeugung angegebenen Anteile für die einzelnen Qualitätsstufen sind allerdings noch nicht als verbindlich, sondern lediglich als gewisse Anhaltspunkte anzusehen. Die endgültige Klassifizierung ist den amtlichen Prüfstellen vorbehalten, in denen jede einzelne Partie Wein chemisch und organoleptisch²³⁾ überprüft werden muss.

Zum Berichtskreis gehören die Inhaber und Leiter von Betrieben

- mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von insgesamt mindestens 10 Ar,
- die Weinbauerzeugnisse, vegetatives Vermehrungsgut, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen.

Die Erzeugung der Betriebe, die weniger als 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder die aus zugekauften Erzeugnissen weniger als 10 hl Wein erzeugen, gilt nur dann als Weinerzeugung, wenn sie (oder Teile davon) vermarktet wird. Von der Meldepflicht ausgenommen sind die vollabliefernden Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen oder Genossenschaften, der sie ihre gesamte Ernte abliefern. In diesen Fällen sind die Erzeugergemeinschaften meldepflichtig. Der Berichtskreis umfasst damit etwa 14 000 Berichtspflichtige (Stand der letzten Weinbauerhebung 1999).

Die Angaben der Meldepflichtigen beinhalten die seit Beginn des Weinwirtschaftsjahres (1. August) von den Weinherstellern aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen (Trauben, Maische, Most) bis zum Abgabetermin der Weinerzeugungsmeldung (10. Dezember) hergestellten Wein- und Mostmengen in der Differenzierung nach Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat. Die Trauben- bzw. Mostmengen werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in Wein umgerechnet. Die Umrechnung von Kilogramm Trauben in Liter Wein erfolgt mit dem Faktor 0,75, diejenige von Most in Wein mit dem Faktor 0,95.

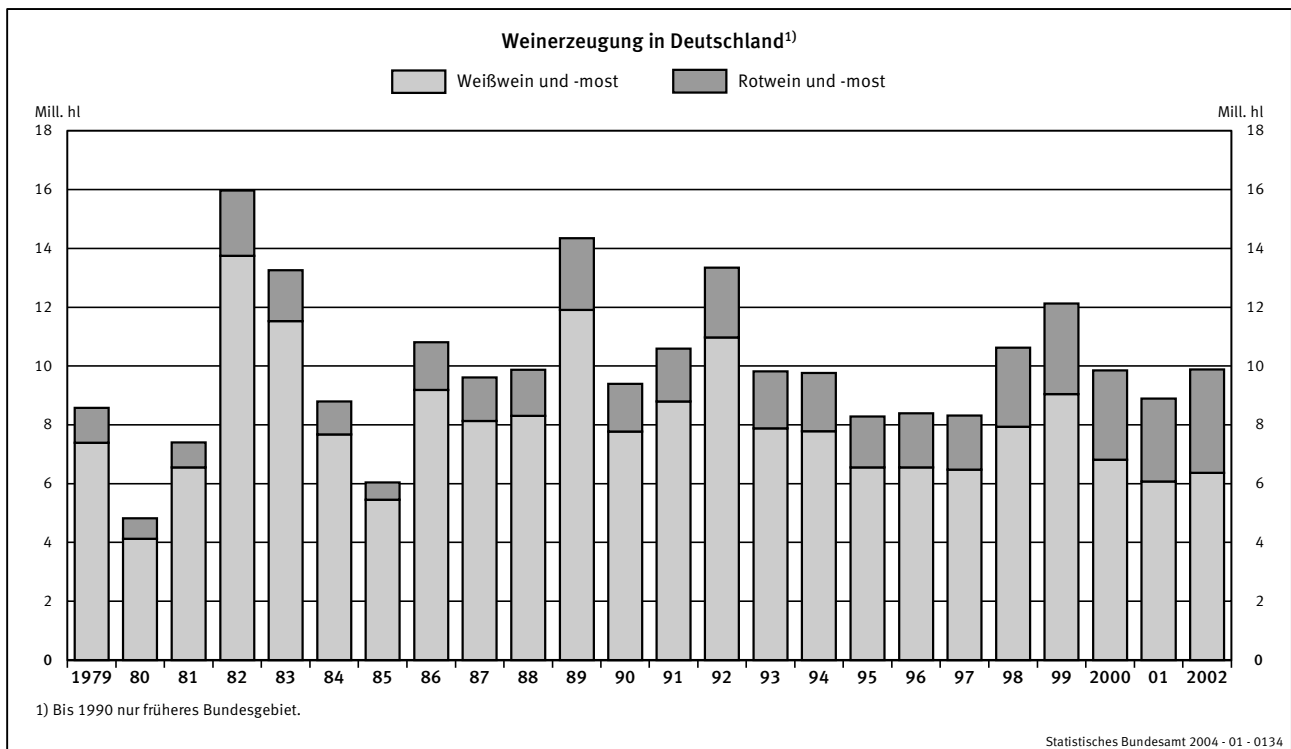
Wie oben erwähnt, sind die Qualitätsstufen des Weins ein Erhebungsmerkmal der Erhebung der Weinerzeugung. Aus diesem Grund sollen diese Qualitätsstufen an dieser Stelle näher erläutert werden. In den EU-Ländern gibt es zwei Qualitätskategorien, den Tafelwein und den Qualitätswein. An den Tafelwein werden nur geringe Anforderungen gestellt. Die Trauben dürfen aus allen EU-Anbaugebieten stammen, es gibt keine Ertragsgrenzen, das Mindest-Mostgewicht beträgt 50 °Oe²⁴⁾, der Mindest-Säuregehalt 4,5 g je Liter,

²²⁾ Amtsbl. der EG Nr. L 194 vom 24. Juli 1984, S. 1.

²³⁾ Das Prüfen von Lebensmitteln nach einem bestimmten Bewertungsschema in Bezug auf Eigenschaften wie Aussehen, Farbe, Geruch und Geschmack ohne technische oder sonstige Hilfsmittel – Anmerkung der Redaktion.

²⁴⁾ Das Mostgewicht wird in Oechsle angegeben und kennzeichnet das Gewichtsverhältnis von einem Liter Most zu einem Liter Wasser bei 20 °C, also die spezifische Dichte des Mostes. Beträgt das Gewichtsverhältnis beispielsweise 1,076, so handelt es sich um einen Most von 76 Grad Oechsle. Das Mostgewicht resultiert in erster Linie aus dem Zuckergehalt. Daraus lässt sich der maximal mögliche Alkoholgehalt ableiten.

Schaubild 3



Chaptalisierung (Anreichern mit Zucker) ist erlaubt, alle in der EU empfohlenen Rebsorten sind gestattet, Verschnitt zwischen Weinen aus allen EU-Ländern ist möglich, Jahrgang und Rebsorte müssen nicht auf dem Etikett aufscheinen. Etwa 65% der europäischen Weinproduktion entfallen auf Tafelwein. Im Jahr 1973 wurde die Zwischen-Kategorie Landwein geschaffen, sozusagen die „Elite“ der Tafelweine. Diese müssen aus festgelegten Großregionen stammen, die Traubensorten sind vorgeschrieben und der Alkohol-Gehalt muss um 0,5 Vol.-% höher sein als beim Tafelwein.

Qualitätsweine dagegen sind immer an ein bestimmtes Gebiet gebunden, die Trauben müssen aus einem klar definierten Anbauggebiet stammen.

Mit dem deutschen Weingesetz wurde dieser europäische Rechtsrahmen in nationales Recht umgesetzt. Danach erfolgt die systematische Einteilung des deutschen Weins in:

- Tafelwein (einschl. Landwein)
- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (QbA)
- Qualitätswein mit Prädikat (Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein)

Als Kriterien der Einteilung gelten Mindestmostgewicht, Lese, Anreicherung und Entsäuerung, die amtliche Qualitätsprüfung, kellereitechnische Behandlungsverfahren und vieles andere mehr.

Ergebnisse der Weinerzeugung

Deutschland zählt zu den nördlichsten Anbauländern für Wein. Die mäßig warmen Sommer, die günstigen Nieder-

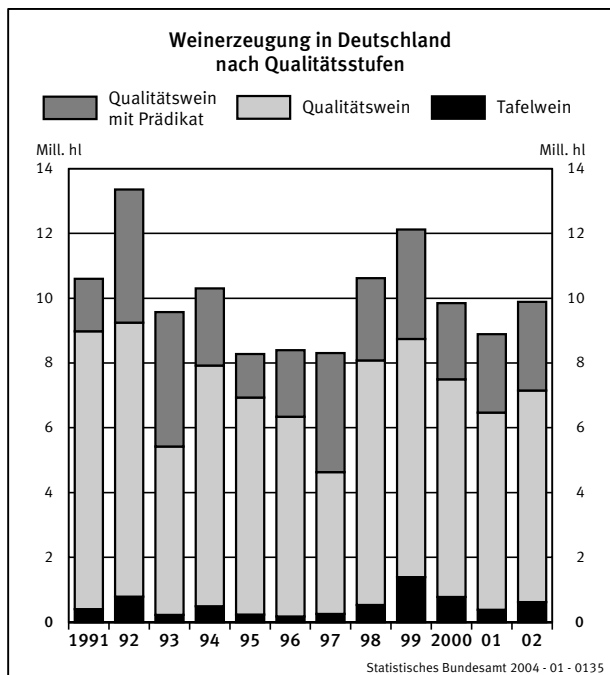
schlagsmengen während der Vegetationszeit und die langsam verlaufende Beerenreife begünstigen die Bildung der insbesondere für Weißweine charakteristischen fruchtigen Säuren. Deutschland ist daher ein klassisches „Weißweiland“. Wie bei der Beschreibung der Rebflächenerhebung dargestellt, ist allerdings eine kontinuierliche Verschiebung des Anbaus von weißen Sorten hin zu roten Sorten zu verzeichnen. Dies ist auch in Schaubild 3 zu erkennen, in dem die Weinerzeugung der Jahre 1979 bis 2002 dargestellt ist. Der Anteil des erzeugten Rotweines stieg seit dem Jahr 1985 mit einem sehr niedrigen Wert von 9,8% stetig auf 35,6% im Jahr 2002. Dies ist vor allem auch auf die Präferenzen der Konsumenten zurückzuführen.

Von der Menge her gesehen wurden in den Jahren 1982 (knapp 16 Mill. Hektoliter), 1989 (14,3 Mill. Hektoliter) und 1992 (13,3 Mill. Hektoliter) Spitzenernten erzielt. Im Durchschnitt werden in Deutschland jährlich zwischen 8 und 10 Mill. Hektoliter Wein erzeugt.

Für die Interpretation der Ergebnisse ist wichtig, dass die einzelnen Weinjahrgänge sowohl quantitativ als auch qualitativ aufgrund der starken Klimaabhängigkeit des Rebenwachstums sehr stark variieren. In den Mittelmeerlandern sind diese Jahrgangsschwankungen nicht so ausgeprägt.

Betrachtet man die Weinerzeugung differenziert nach Qualitäten, so erkennt man, dass Qualitätsweine den größten Anteil einnehmen (siehe Schaubild 4). Durchschnittlich sind etwa zwei Drittel der gesamten deutschen Weinerzeugung Qualitätsweine, etwa 25% sind Qualitätsweine mit Prädikat und lediglich 5% sind Tafelweine. Vergleicht man die Weinerzeugung mit der Weinmosternte, so wird deutlich, dass für

Schaubild 4



eine höhere Qualitätsstufe geeigneter Weinmost oft für die Herstellung von Weinen einer niedrigeren Qualität verwendet bzw. mit diesem verschnitten wird.

Erhebung des Weinbestandes

Zur laufenden Beobachtung des Weinmarktes im Rahmen der europäischen Weinmarktorganisation wurde eine jährliche Erhebung über die Weinbestände schon im Jahr 1962 eingeführt. Bis zur Änderung des Gemeinschaftsrechts 1984 handelte es sich um eine reine Primärerhebung. Die seither sekundärstatistische Auswertung der Meldungen, die von da an auch Verwaltungszwecken dienen, konnte ab 1992 auf der Basis des Datenbestandes der Weinbaukartei erfolgen. Nationale Belange zur Marktbeobachtung führten darüber hinaus 1992 zu einer gegenüber den EG-Vorschriften differenzierten Bestandserfassung. So wird seitdem auch der Weinbestand deutscher Herkunft erhoben.

Bei der Erhebung des Weinbestandes werden die Weinbestände der in der Weinbaukartei erfassten Betriebe durch sekundärstatistische Nutzung der Verwaltungsdaten erhoben. Außerdem wird durch eine Primärerhebung der Weinbestand der nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, erfasst. Weiterhin wird auch in den Ländern, in denen kein Wein angebaut wird, der Weinbestand beim Großhandel durch eine Primärerhebung erfasst.

Die Weinbestandserhebung liefert Eckwerte für die Versorgungsbilanz auf nationaler und supranationaler Ebene sowie die Vorbilanz im Rahmen der EU-Weinmarktordnung. Die Kenntnis der Höhe der Vorräte erleichtert die Entscheidungen über die zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen. Weiterhin ist die Erhebung auch wichtig für die Berechnung

des Produktionswertes der Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Gesamtrechnung) im Rahmen der Entstehungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Erhebungsmerkmale sind die Bestände an Wein und Traubenmost, untergliedert nach roten und weißen Sorten und jeweils untergliedert nach inländischer Herkunft, nach Herkunft aus anderen EU-Ländern, aus Drittländern sowie nach Qualitätsstufen.

Der Berichtskreis umfasst alle in der Weinbaukartei erfassten Betriebe (vor allem Erzeuger, in einigen Ländern auch Handel), alle nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, sowie für die Betriebsart Handel alle Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen. Bis zum Jahr 1997 waren nach nationalem Recht auch Gaststätten- und Einzelhandelsbetriebe sowie Privatverbraucher meldepflichtig, sofern sie sich eigener oder fremder Kellereinrichtungen bedienen und mindestens 2 500 Liter lagerten.

Die allgemeine Erhebung mit einer unteren Abschneidegrenze von 100 hl Mindestweinbestand findet jährlich statt. Berichtszeitpunkt ist seit dem Jahr 2001 (mit der Änderung der Definition des Weinwirtschaftsjahres) der 31. Juli eines jeden Jahres.

Ergebnisse der Erhebung des Weinbestandes

In Schaubild 5 sind die Weinbestände ab dem Jahr 1992 dargestellt.

Der Weinbestand in den Lagern der Wein erzeugenden Betriebe und des Großhandels in Deutschland variierte in den letzten Jahren zwischen 13 Mill. hl und 18 Mill. hl. Ein Höhepunkt war im Jahr 1993 erreicht, als 18,3 Mill. hl Wein in Deutschland lagerten. Im Jahr 1998 war dagegen mit 12,8 Mill. hl ein Tiefstand des Weinbestandes erreicht.

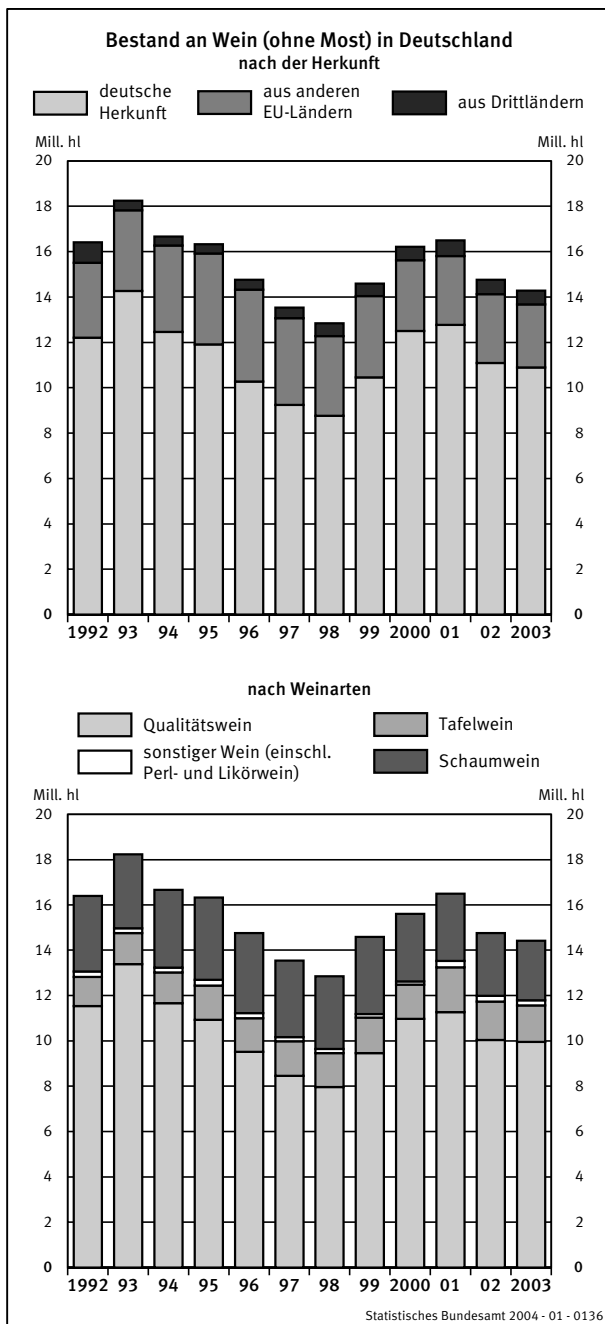
Etwa 75% des in Deutschland gelagerten Weins werden auch in Deutschland hergestellt. Etwa 20% stammen aus anderen Ländern der EU und lediglich etwa 4% des Weines stammt aus Drittländern.

Knapp 70% der Weine in den Lagern der Erzeuger und Handelsbetriebe sind inländische oder ausländische Qualitätsweine, etwa 10% Tafelweine, etwa 1,5% sonstige Weine einschließlich Perl- und Likörwein und etwa 20% sind Schaumweine. Am meisten schwankt die Menge der Qualitätsweine von Jahr zu Jahr, während die Tafelweinbestände und die Bestände an sonstigem Wein relativ konstant bleiben. Der Bestand an Schaumweinen hat in den letzten Jahren etwas abgenommen von etwa 3,5 Mill. Hektolitern im Jahr 1996 auf etwa 2,6 Mill. Hektoliter im Jahr 2003.

Fazit

Die Regulierung des Weinbaus durch die gemeinsame europäische Weinmarktordnung erfordert die Erstellung verschiedener Statistiken, die das Weinbaupotenzial, die

Schaubild 5



deutschen Weinwirtschaft diskutiert werden, gestellt. So werden von der deutschen Weinwirtschaft zurzeit Anstrengungen unternommen, das Image und die Qualität deutscher Weine weiter zu fördern und auszubauen. In diesem Zusammenhang wird derzeit auch eine neue Qualitäts- und Bezeichnungspyramide diskutiert, die mehr Klarheit in die Weinbezeichnungen bringen und definierte Geschmacksprofile für alle Qualitätsstufen festschreiben soll. Den Konsumenten soll damit der Zugang zum deutschen Wein erleichtert werden. Danach sollen Classic-Weine das Mittelpreissegment und Selections-Weine wie auch die Ersten Gewächse das Premiumsegment einer neuen trockenen Qualitätspyramide repräsentieren. Darüber hinaus sollen die für liebliche Weine „gelernten“ Begriffe wie Kabinett, Spätlese, Auslese bis hin zum Eiswein Geschmackskorridore mit aufsteigenden Restsüßgehalten zugewiesen bekommen. Diese Entwicklungen werden auch Auswirkungen auf die Statistiken des Weinbaus haben. [u](#)

Weinerzeugung und die Weinbestände erfassen. Mit der Einrichtung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei schuf man ein Instrument, das zum einen Verwaltungszwecken dient, zum anderen aber auch eine Grundlage für die Erstellung von Statistiken im Bereich des Weinbaus darstellt. Die Weinbaukartei fasst zentral Daten der Ernte und Bestandslage, der Wieder- und Neuanpflanzungen, der önologischen Verfahren, und anderes mehr zusammen. Ergänzt werden diese Angaben durch Primärstatistiken (bei der Erntebereichterstattung, teilweise beim Weinbestand und bei der Weinbauerhebung).

Zukünftige Herausforderungen an die Statistiken werden durch neue Klassifikationen für Weine, die zurzeit in der

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Roderich Egeler
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- www.destatis.de/kontakt